

## **BFH: Unentgeltliche Namensnutzung im Konzern**

Die Gestattung einer unentgeltlichen Namensnutzung zwischen nahestehenden Personen eines Konzerns ist steuerrechtlich anzuerkennen und führt nicht zu einer Korrektur der Gewinnermittlung nach dem AStG. Durch die bloße Namensnutzung wird nach Auffassung des BFH noch keine Geschäftsbeziehung i.S. des § 1 Abs. 4 AStG a.F. begründet.

### **Sachverhalt**

Der im Inland gewerblich tätige Kläger hatte ein graphisches Zeichen als Firmenlogo entwickelt und anschließend seiner polnischen Tochterkapitalgesellschaft zur Verwendung bei ihrem Internetauftritt, auf Geschäftspapieren und Fahrzeugen unentgeltlich überlassen.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ging das Finanzamt davon aus, dass wegen des Überlassens einer Marke an die Tochterkapitalgesellschaft eine Betriebsaufspaltung vorliege und die Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft daher zum notwendigen Betriebsvermögen des Klägers gehörten; zudem erhöhte es den Gewinn des Klägers nach § 1 Abs. 1 AStG a.F. wegen „unentgeltlicher Überlassung des Markenrechts“ an die Tochterkapitalgesellschaft. Zusätzlich setzte das FA vom Kläger nicht erklärte Dividendenerträge an. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

### **Entscheidung**

Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Gewinn auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 AStG a.F. einkommenserhöhend durch den Ansatz eines "fremdüblichen Entgelts für die Überlassung des Markenrechts" zu korrigieren sei. Es liege keine entgeltpflichtige Rechteüberlassung von Seiten des Klägers an seine polnische Tochterkapitalgesellschaft vor.

Vorliegend liege lediglich eine Überlassung des Firmennamens durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft als Gegenstand der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung vor. Für eine solche Erlaubnis seien in der Regel Lizenzentgelte steuerlich nicht verrechenbar.

Anders als im vorliegenden Streitfall sei es hingegen, wenn durch einen Warenzeichen-Lizenzvertrag, der ein Recht zur Benutzung des Konzernnamens und des Firmenlogos als Warenzeichen für verkaufte oder zum Verkauf angebotene Produkte einräumt, ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Namensrecht und produktbezogenem Markenrecht hergestellt werde. Wenn dabei ein eigenständiger Wert festgestellt werden könne, könne für die Überlassung eines derartigen Markenrechts nach Maßgabe der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ein fremdübliches Entgelt gefordert werden.

Da der BFH im Gesellschaftsvertrag – anders als das FG – keine Grundlage für die Überlassung der dem Kläger als Recht eingeräumten (und auch in Polen geschützten) Marke sah, liege – entgegen dem FG – mangels Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage keine Betriebsaufspaltung vor. Daher seien die Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft nicht Teil des notwendigen Betriebsvermögens des Klägers. Ob eine Betriebsaufspaltung aufgrund der überlassenen Patente anzunehmen sein könne, konnte der BFH mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen des FG nicht entscheiden. Gleiches gilt für die Frage, ob die Beteiligung an der Tochterkapitalgesellschaft nicht auf der Grundlage "enger Geschäftsbeziehungen" zum notwendigen Betriebsvermögen des Klägers zu rechnen sei.

Schließlich konnte der BFH – ebenfalls mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen durch das FG – nicht entscheiden, ob Dividendenerträge anzusetzen seien.

### **Betroffene Norm**

§ 1 Abs. 1, 4 AStG

Streitjahre 2004 bis 2006

**Vorinstanz**

FG Münster, Urteil vom 14.02.2014, 4 K 1053/11 E, siehe [Deloitte Tax-News](#)

**Fundstellen**

BFH, Urteil vom 21.01.2016, I R 22/14, BStBl II 2017 Seite 336

[Pressemitteilung Nr. 37](#) vom 18. Mai 2016

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.